

**Gesetz
zum Vertrag
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Republik Ghana
über Rechtshilfe in Zivil-, Familien-
und Strafsachen vom 26. März 1987
vom 26. Juni 1987**

§ 1

Die Volkskammer bestätigt den am 26. März 1987 in Accra Unterzeichneten, nachstehend veröffentlichten Vertrag zwi-

sehen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Ghana über Rechtshilfe in Zivil-, Familien- und Strafsachen.

§ 2

Der Tag, an dem der Vertrag gemäß seinem Artikel 46 in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntzugeben.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am sechszwanzigsten Juni neunzehnhundertsebenundachtzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den sechszwanzigsten Juni neunzehnhundertsebenundachtzig

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

E. H o n e c k e r

**Vertrag
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Republik Ghana
über Rechtshilfe in Zivil-, Familien- und Strafsachen**

Die Deutsche Demokratische Republik und die Republik Ghana sind,

in dem Bestreben, die freundschaftliche Zusammenarbeit zwischen beiden Staaten auf der Grundlage der in der Charta der Vereinten Nationen niedergelegten Prinzipien zu vertiefen,

von dem Wunsche geleitet, die Beziehungen zwischen beiden Staaten auf dem Gebiet der Rechtshilfe in Zivil-, Familien- und Strafsachen zu regeln,

übereingekommen, diesen Vertrag abzuschließen.

Zu diesem Zweck haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Die Deutsche Demokratische Republik:

Herrn Hans-Joachim H e u s i n g e r,
Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates
und Minister der Justiz,

- Die Republik Ghana:

Herrn George E. K. A i k i n s,
Generalstaatsanwalt und
Minister der Justiz,

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart haben:

Teil I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Rechtsschutz und Kostenbefreiung

(1) Staatsbürger des einen Vertragsstaates genießen für ihre Person und ihr Vermögen auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates den gleichen Rechtsschutz wie Staatsbürger dieses Vertragsstaates. Zu diesem Zweck haben sie freien Zugang zu den für Zivil-, Familien- und Strafsachen zuständigen Organen.

(2) Staatsbürgern des einen Vertragsstaates wird auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates Befreiung von den Verfahrenskosten und der Hinterlegung einer Sicherheitsleistung für die Verfahrenskosten unter denselben Voraussetzungen und in demselben Umfang wie Staatsbürgern dieses Vertragsstaates gewährt.

(3) Staatsbürger eines Vertragsstaates sind die Personen, die nach den Rechtsvorschriften dieses Staates dessen Staatsbürgerschaft besitzen.

(4) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 sind auf juristische Personen entsprechend anzuwenden.

Artikel 2

Information über das geltende Recht

Die Ministerien der Justiz der Vertragsstaaten erteilen einander auf Ersuchen Auskunft über Rechtsvorschriften sowie über die Rechtsprechung der Gerichte in Zivil-, Familien- und Strafsachen.

Artikel 3

Befreiung von der Legalisation

(1) Urkunden, die von einem Gericht oder einem anderen Organ oder einer nach den Rechtsvorschriften des einen Vertragsstaates dazu befugten Person im Rahmen ihrer Zuständigkeit aufgenommen oder ausgestellt oder in der vorgeschriebenen Form ausgefertigt worden sind, bedürfen zur Verwendung vor den Gerichten oder vor anderen Organen des anderen Vertragsstaates keiner diplomatischen oder konsularischen Legalisation, wenn sie mit Unterschrift und amtlichem Siegel versehen sind.

(2) Absatz 1 gilt auch für die Beglaubigung von Unterschriften und Abschriften von Urkunden.

Artikel 4

**Übersendung von Personenstandsunterlagen
auf Antrag von Staatsbürgern**

(1) Anträge auf Ausstellung und Übersendung von Personenstandsunterlagen können von den Staatsbürgern eines der Vertragsstaaten unmittelbar an das zuständige Organ des anderen Vertragsstaates gerichtet werden. Die Urkunden werden gebühren- und kostenfrei der diplomatischen Mission oder konsularischen Vertretung des Heimatstaates des Antragstellers übermittelt.

(2) Die Personenstandsunterlagen werden in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des ersuchten Staates erteilt.

Teil II

Rechtshilfe in Zivil- und Familiensachen

Artikel 5

Gewährung von Rechtshilfe

(1) Die Justizorgane der Vertragsstaaten gewähren einander auf Ersuchen nach den Bestimmungen dieses Vertrages Rechtshilfe in Zivil- und Familiensachen.

(2) Rechtshilfe umfaßt die Zustellung von Schriftstücken sowie die Erledigung von Ersuchen um Beweisaufnahme und